

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2024 wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

- Ortschaftsratswahl
- Verhältniswahl
- Mehrheitswahl

Zahl der Wahlberechtigten:	577
Zahl der Wähler:	420
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	10
Zahl der gültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	410

Auf den Wahlvorschlag entfallen die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten gültigen Stimmen. Ferner bitte ich, die Angabe der Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag und die Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze sowie die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennworts des Trägers des jeweiligen Wahlvorschlags zu entnehmen.

Kennwort des Wahlvorschlags	entfallene Sitze	Gewählt ist	Nach- und Vornamen der Personen und/oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
CDU	6	x	Werner, Christian	275
		x	Thees, Maik	246
		x	Gunkel, Silvio	238
		x	Nischan-Lendeckel, Susanne	233
		x	Berka, Frank	224
		x	Vogler, Carsten	194
			Bodenberger, Christian	188
			Funke, Stephan	177
			Kreuscher, Ronny	151
			Gunkel, Susanne	120
		Bodenberger, Johannes	11	
		Hildebrand, Dr. Gerhard	3	
		Thüne, Christoph	3	
		Aschenbach, Martin	2	
		Dietrich, Frank	2	

		Lendeckel, Heiko	2
		Kanngießler, Oliver	2
		Watterott, Jonas	2
		Aschenbach, Anna	1
		Gunkel, Tobias	1
		Krebs, Andreas	1
		Lendeckel, Uwe	1
		Müller, Erwin	1
		Müller, Thomas	1
		Rhode, Pascal	1
		Schotte, Evelyn	1

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Uder, 28. Mai 2024



Dielenschneider
Gemeindewahlleiterin